

**AZ 271.00**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ditzingen - vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Fögen - und der Stadt Gerlingen - vertreten durch Herrn Bürgermeister Sellner - über die Einschulung lernbehinderter Schüler aus der Stadt Gerlingen in die Wilhelmschule (Förderschule) in Ditzingen sowie die Übernahme des Abmangels dieser Schule**

**Vorbemerkung**

Die Stadt Ditzingen ist Schulträger der Wilhelmschule (Förderschule) in Ditzingen. Die in der Stadt Gerlingen bestehende Sonderschule für Lernbehinderte wurde 1981 wegen rückläufiger Schülerzahlen aufgelöst und in die Sonderschule für Lernbehinderte in Ditzingen integriert.

Die Vereinbarung vom 02.07.1981 war ab dem Schuljahr 1981/82 wirksam. Zur Regelung der Kostentragung wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, die jetzt auch aufgrund anderer Sachlage geändert und neu gefasst werden soll.

**§ 1**

Die Stadt Ditzingen als Schulträger der Wilhelmschule (Förderschule) in Ditzingen gestattet die Benutzung dieser Schule durch Schüler aus der Stadt Gerlingen zu den selben Bedingungen wie dies für Schüler aus ihrem Stadtgebiet der Fall ist.

**§ 2**

1. Die Stadt Gerlingen beteiligt sich an den jährlichen ungedeckten tatsächlichen Betriebskosten (Abmangel), die sich für die Förderschule nach Abzug aller Einnahmen an den Ausgaben ergeben, anteilig im Verhältnis der Ditzinger und Gerlinger Schüler der Förderschule. Stichtag für die anzurechnende Schülerzahl ist die amtliche Schulstatistik des Abrechnungsjahres. Als Abrechnungsjahr gilt das Haushaltsjahr.
2. Können die Kosten bzw. Einnahmen nicht direkt der Förderschule zugeordnet werden, erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis der qm-Zahl der Gesamtschule zur qm-Zahl der Förderschule (z. Zt. 25 v. H.).

**§ 3**

Die Stadt Ditzingen verzichtet aufgrund des Standortvorteils auf eine Entschädigung für die Bereitstellung der erforderlichen Schulräume im Gebäude der Wilhelmschule in Ditzingen.

#### **§ 4**

Die Stadt Gerlingen brachte bei Aufnahme des Schulbetriebes der damaligen zusammengelegten Sonderschulen für Lernbehinderte in Ditzingen die Lehr- und Lernmittel sowie audiovisuelle Geräte ein.

#### **§ 5**

1. Sollte eine bauliche Erweiterung der Räume oder ein Neubau der Wilhelmschule (Förderschule) erforderlich werden, ist dies zunächst durch die beteiligten Städte abzuklären. Vorab ist zu klären, ob die Schule unter zumutbaren Bedingungen in bereitstehende Gerlinger Schulräume verlegt werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, vereinbaren die Städte Ditzingen und Gerlingen die Aufteilung des der Stadt Ditzingen verbleibenden Eigenaufwandes an Baukosten auf der Grundlage der Schülerzahlen im Jahr der Fertigstellung (Verhältnis der Anzahl der Gerlinger und Ditzinger Schüler der Förderschule).
2. Investitionen des Vermögenshaushalts werden einvernehmlich von den beteiligten Städten getätigt. Die Stadt Gerlingen wird bei Bedarf jeweils bis spätestens 30.09. für das kommende Haushaltsjahr schriftlich informiert.

#### **§ 6**

1. Die Stadt Ditzingen ist als Schulträger gehalten, die Bezuschussung der Schülerbeförderungskosten entsprechend den jeweils geltenden Landes- oder sonstigen Richtlinien zu regeln.
2. Soweit die Stadt Gerlingen bereit ist, über diese Vorschriften hinaus Leistungen anzubieten bzw. Kosten zu übernehmen, verpflichtet sich die Stadt Ditzingen, dabei ggf. erforderlich werdende Anträge zu stellen bzw. Verträge zu schließen, soweit dies nur durch den Schulträger geschehen kann. Die Stadt Gerlingen verpflichtet sich ihrerseits, dadurch entstehende Kosten in vollem Umfang zu übernehmen.
3. Diese Regelung in Absatz 2 gilt sinngemäß auch für Ditzingen.

#### **§ 7**

Sofern an die Wilhelmschule (Förderschule) in Ditzingen weitere Gemeinden angegliedert werden sollen, bedarf es einer entsprechenden Ergänzung der vorstehenden Vereinbarung.

#### **§ 8**

Sofern geänderte Schülerzahlen mit Zustimmung der Schulbehörden die Zurückverlegung einer eigenständigen Förderschule nach Gerlingen rechtfertigen oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, kann diese Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst werden. Dabei sind Regelungen für die nach § 2, § 4 und § 5 angeschafften bzw. eingebrachten Lehr- und Lernmittel, audiovisuellen Geräte,

Einrichtungen und dergleichen und bezüglich der investiven Maßnahmen nach § 5 zu treffen.

## **§ 9**

1. Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.
2. Die bisherige Vereinbarung vom 02.07.1981 tritt mit Ablauf des 31.12.1994 außer Kraft.